

# Informationsbrief

**Oktober 2014**

## Inhalt

- |   |   |
|---|---|
| 1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2014                                  | 5 Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden        |
| 2 Abgeltungsteuersatz auch bei Verwandtendarlehen                           | 6 Lohnsteuer bei Rabatten von Dritten                   |
| 3 Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen des Kindes                        | 7 Angemessenheit von Fahrzeugkosten                     |
| 4 Vorfalligkeitsentschädigung bei Immobilienverkauf<br>keine Werbungskosten | 8 Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristig Beschäftigte |

## Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober

Fälligkeit <sup>1</sup>	Ende der Schonfrist
<b>Fr. 10. 10. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>2</sup> Umsatzsteuer<sup>3</sup></b>	<b>13. 10. 13. 10.</b>

**Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.**

## 1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2014

Selbständige, Vermieter, Rentenbezieher oder Arbeitnehmer, die zur Abgabe von Einkommensteuer-Erklärungen verpflichtet sind, haben ihre Steuererklärungen für 2013 in der Regel spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzugeben;<sup>4</sup> diese Frist kann nicht ohne Angabe besonderer Gründe verlängert werden. Bei Überschreiten der Abgabefrist können Verspätungszuschläge festgesetzt werden. Für die Einhaltung der Frist ist es erforderlich, dass alle notwendigen Unterlagen, Belege etc. rechtzeitig vorliegen.

Darüber hinaus sind kurz vor dem Ende eines Kalenderjahres regelmäßig mehr steuerliche Termine zu beachten als im Laufe des Jahres. Dem Jahreswechsel kommt auch im Hinblick auf steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu. Soll ein bestimmtes steuerliches Ergebnis noch für das Jahr 2014 erreicht werden, sind die entsprechenden Dispositionen bald zu treffen.

In der **Anlage** sind die wichtigsten bis Ende Dezember dieses Jahres zu beachtenden Termine und entsprechende Hinweise – auch im Hinblick auf den 1. Januar 2015 – zusammengestellt.

- |   |   |
|---|---|
| 1 Lohnsteuer- <b>Anmeldungen</b> bzw. Umsatzsteuer- <b>Voranmeldungen</b> müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. | 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr. |
| 2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.  | 4 Die Abgabefrist gilt für Steuerpflichtige, deren Erklärungen von Beratern angefertigt werden (siehe gleichlautende Ländereilasse vom 2. Januar 2014, BStBl 2014 I S. 64).                 |



## 2 Abgeltungsteuersatz auch bei Verwandtendarlehen

Seit 2009 unterliegen private Kapitaleinkünfte grundsätzlich der sog. Abgeltungsteuer. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer werden diese höchstens mit dem gesonderten Steuersatz von regelmäßig 25 % besteuert; auf Antrag werden die Kapitaleinkünfte der tariflichen Steuer unterworfen, wenn diese niedriger ist (sog. Günstigerprüfung).

Um ungerechtfertigte Steuervorteile zu vermeiden, gilt der gesonderte Steuersatz allerdings nicht, wenn z. B. Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge einander **nahestehende Personen** sind (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG); dies wurde bei Darlehen zwischen Angehörigen bislang regelmäßig unterstellt. Der Bundesfinanzhof<sup>5</sup> ist jedoch anderer Auffassung.

Danach brauchen die Zinsen auch bei einem Verwandtendarlehen nur mit 25 % versteuert zu werden, selbst wenn der persönliche Steuersatz deutlich höher ist. Nach einer weiteren Entscheidung des Bundesfinanzhofs<sup>6</sup> wurde der Abgeltungsteuersatz auch für Darlehenszinsen zugelassen, wenn ein Angehöriger eines Gesellschafters der Kapitalgesellschaft ein Darlehen gewährt.

Das Gericht sieht die steuerliche Voraussetzung „nahestehende Personen“ in diesem Zusammenhang weder im Verhältnis zu Kindern, Enkeln und Geschwistern noch zum Ehegatten als erfüllt an. Nur bei besonderen Abhängigkeitsverhältnissen, wie dies bei Darlehen von minderjährigen Kindern denkbar wäre, käme der Abgeltungsteuersatz für die Zinsen nicht in Betracht.

In einem anderen Urteil<sup>7</sup> hat der Bundesfinanzhof eine gesetzliche Regelung bestätigt: Gewährt ein Gesellschafter einer **Kapitalgesellschaft**, an der er zu **mindestens 10 %** beteiligt ist, ein Darlehen, unterliegen die gezahlten Zinsen beim Gesellschafter dem persönlichen Steuersatz (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG).

## 3 Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen des Kindes

Eltern können neben eigenen Beiträgen auch die Beiträge zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung ihrer Kinder unbegrenzt als Sonderausgaben abziehen, wenn für diese ein Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag besteht.<sup>8</sup>

Das gilt auch, wenn die Beiträge bei Ausbildungsverhältnissen vom Arbeitgeber bei der Lohnabrechnung abgeführt werden. Die Beiträge können auch zwischen Eltern und Kind beliebig **aufgeteilt** werden; sie dürfen im Ergebnis aber nur einmal als Sonderausgaben abgezogen werden.<sup>9</sup>

Unterhaltsaufwendungen für Kinder in der Ausbildung, für die z. B. wegen Vollendung des 25. Lebensjahres kein Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag besteht, können bis zum Höchstbetrag von 8.354 Euro (2013: 8.130 Euro) als außergewöhnliche Belastung im Rahmen des § 33a Abs. 1 EStG geltend gemacht werden.<sup>10</sup> Der Höchstbetrag erhöht sich um die aufgewendeten Beiträge zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung für das unterhaltsberechtignte Kind. Es spielt keine Rolle, ob die Beiträge tatsächlich vom Unterhaltspflichtigen gezahlt oder erstattet werden; die Gewährung von Sachunterhalt (z. B. Unterkunft und Verpflegung) reicht aus.<sup>11</sup>

## 4 Vorfälligkeitsentschädigung bei Immobilienverkauf keine Werbungskosten

Im Zusammenhang mit der Veräußerung von Grundstücken wird häufig vereinbart, dass das Objekt lastenfrei, d. h. frei von Grundschulden, auf den Erwerber übertragen wird. Wird aus diesem Grund ein ursprünglich zur Finanzierung eines Grundstücks aufgenommenes (Rest-)Darlehen vor Ablauf der Laufzeit abgelöst, verlangen Kreditinstitute hierfür regelmäßig eine Vorfälligkeitsentschädigung.

Bei einer zur Vermietung genutzten Immobilie stellt sich die Frage, ob die Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden kann.

Wie der Bundesfinanzhof<sup>12</sup> jetzt klargestellt hat, ist dies **nicht** möglich, weil es insoweit an einem wirtschaftlichen Zusammenhang der Vorfälligkeitsentschädigung mit steuerbaren Vermietungseinkünften fehlt. Nach Auffassung des Gerichts ist nicht der Abschluss des Darlehensvertrages, sondern dessen vorzeitige Ablösung das „auslösende Moment“; insofern bestehe ein Veranlassungszusammenhang der Entschädigung gerade nicht mit der vormaligen Vermietung, sondern mit der Veräußerung der Immobilie.

5 Siehe Urteile vom 29. April 2014 VIII R 9/13, VIII R 35/13 und VIII R 44/13.

6 Urteil vom 14. Mai 2014 VIII R 31/11.

7 Vom 29. April 2014 VIII R 23/13.

8 § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG.

9 Vgl. BMF-Schreiben vom 19. August 2013 – IV C 3 – S 2221/12/10010 (BStBl 2013 I S. 1087), Rz. 68.

10 Einkünfte und Bezüge des Kindes über 624 Euro im Jahr mindern den Höchstbetrag.

11 R 33a.1 Abs. 5 EStR.

12 Urteil vom 11. Februar 2014 IX R 42/13.

Der Bundesfinanzhof hat damit die derzeitige Verwaltungspraxis<sup>13</sup> bestätigt, wonach eine Vorfälligkeitsentschädigung selbst dann nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden kann, wenn mit dem Veräußerungserlös eine **andere** steuerrelevante Einkunftsquelle (z. B. ein anderes Mietobjekt) begründet wird.

Sofern das Mietobjekt **steuerbar**, d. h. innerhalb der 10-jährigen „Spekulationsfrist“ für private Veräußerungsgeschäfte (§ 23 EStG) verkauft wird, ist zu beachten, dass dann eine Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten vom steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn abgezogen bzw. als Verlustabzug für entsprechende Gewinne in das vorangegangene Jahr zurück- oder in folgende Jahre vorgetragen werden kann.<sup>14</sup>

## 5 Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden

Bei Gebäuden, die sowohl zur Ausführung umsatzsteuerpflichtiger (z. B. Vermietung an vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer) als auch umsatzsteuerfreier Umsätze (z. B. Wohnungsvermietung) verwendet werden, sind die Vorsteuerbeträge aufzuteilen. Bei der Anschaffung bzw. Herstellung von gemischt genutzten Gebäuden werden die dabei angefallenen Vorsteuerbeträge vorrangig nach dem Flächenschlüssel oder ggf. nach dem Umsatzschlüssel aufgeteilt.<sup>15</sup>

Soweit bei gemischt genutzten Gebäuden Vorsteuern z. B. aus **Erhaltungsaufwendungen** oder Betriebskosten entstehen, erfolgt zuerst eine **Zuordnung** der Vorsteuerbeträge zu den jeweiligen Umsätzen; nur die Vorsteuern, die nicht direkt zugeordnet werden können, werden aufgeteilt.

### Beispiel:

Das Erdgeschoss eines Gebäudes wird umsatzsteuerpflichtig vermietet, das gleich große Obergeschoss umsatzsteuerfrei.

Bei der Renovierung sind folgende Vorsteuerbeträge angefallen:

		abziehbar	nicht abziehbar	
Erdgeschoss:	3.000 €	3.000 €	–	(Zuordnung)
Obergeschoss:	1.000 €	–	1.000 €	(Zuordnung)
Fassadenanstrich:	2.000 €	1.000 €	1.000 €	(Aufteilung Flächenschlüssel, je 50 %)
Summe	6.000 €	<b>4.000 €</b>	2.000 €	

Wären die Vorsteuerbeträge bei den Herstellungskosten angefallen, könnten bei Anwendung des Flächenschlüssels nur 50 % von 6.000 € = **3.000 €** abgezogen werden.

Der Bundesfinanzhof<sup>16</sup> hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob auch bei der **Herstellung** bzw. Anschaffung gemischt genutzter Gebäude zur präziseren Bestimmung der abziehbaren Vorsteuerbeträge zuerst eine **Zuordnung** zu den jeweiligen Umsätzen durchzuführen ist und nur die nicht zuzuordnenden Vorsteuern aufzuteilen sind (wie im obigen Beispiel bei den Renovierungskosten). In diesem Fall würde eine bis 2008 geltende Rechtslage<sup>17</sup> wieder hergestellt. Ob dies gegenüber der geltenden Rechtslage zu einem höheren Vorsteuerabzug führt, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab.

## 6 Lohnsteuer bei Rabatten von Dritten

Zum Arbeitslohn können als Sachbezug auch Rabatte gehören, die einem Arbeitnehmer für den Bezug von Waren oder Dienstleistungen eingeräumt werden (§ 8 Abs. 3 EStG). Dies gilt auch, wenn die Rabatte nicht unmittelbar vom Arbeitgeber, sondern von einem Dritten eingeräumt werden. In diesen Fällen kommt eine Versteuerung als Sachbezug in Betracht, wenn die Rabattgewährung auf das Arbeitsverhältnis zurückzuführen ist und sich im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft darstellt. Denkbar wären solche Rabatte z. B. bei verbundenen Unternehmen.

In diesen Fällen hat der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber über die von Dritten gewährten Rabatte zu informieren, damit ein Lohnsteuerabzug durchgeführt werden kann. Werden Rabatte vom Arbeitgeber nicht der Lohnsteuer unterworfen, kann der Arbeitgeber ggf. im Wege der Haftung für die Lohnsteuer in Anspruch genommen werden.

Der Bundesfinanzhof<sup>18</sup> hat jetzt noch einmal darauf hingewiesen, dass von Dritten eingeräumte Rabatte nur in besonderen Fällen als Arbeitslohn anzusehen sind. Dass der Arbeitgeber an der Verschaffung mitwirkt, reicht allein für die Annahme eines Sachbezugs nicht aus. Im Streitfall hatten Arbeitnehmer einer Versicherung Rabatte beim Abschluss von Versicherungen anderer Gesellschaften, an der der Arbeitgeber beteiligt war, bekommen. Der Arbeitgeber hatte u. a. Räumlichkeiten für den Abschluss dieser Verträge zur Verfügung gestellt. Im Streitfall wurden vergleichbare Rabatte jedoch auch Arbeitnehmern anderer Versicherungsgesell-

13 Siehe H 21.2 „Finanzierungskosten“ EStH.

14 H 23 „Werbungskosten“ EStH.

15 Vgl. dazu auch Informationsbrief August 2014 Nr. 5.

16 Beschluss vom 5. Juni 2014 XI R 31/09.

17 Siehe Abschn. 208 Abs. 2 Satz 12 ff. UStR 2008.

18 Urteil vom 10. April 2014 VI R 62/11.

schaften und weiterer Unternehmen eingeräumt. Da die Rabatte eher im eigenwirtschaftlichen Interesse des Dritten gelegen haben, sah das Gericht darin keine Entlohnung für geleistete Arbeit. Die Rabatte stellen somit keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

## 7 Angemessenheit von Fahrzeugkosten

Betrieblich veranlasste Aufwendungen, die auch die eigene Lebensführung oder die anderer Personen berühren, dürfen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG den Gewinn nicht mindern, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. Bei der Prüfung der Angemessenheit stellt die Finanzverwaltung<sup>19</sup> darauf ab, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer diese Aufwendungen ebenfalls getätigt hätte. Als Beurteilungskriterien werden die Größe des Unternehmens, die Höhe von Umsatz und Gewinn sowie die Bedeutung des Repräsentationsaufwands für den Geschäftserfolg und die Üblichkeit in vergleichbaren Betrieben verwendet.

Der Bundesfinanzhof<sup>20</sup> hat die Grenze für die Angemessenheit von Kfz-Kosten in einem Fall konkretisiert:

Ein Tierarzt (Umsatz ca. 800.000 Euro, Gewinn ca. 300.000 Euro) behandelte einen Ferrari als Betriebsvermögen. Die durchschnittlichen Fahrzeugkosten lagen infolge der geringen Fahrleistung von nur ca. 3.000 km/Jahr bei fast 15 Euro/km. Der vom Finanzgericht als angemessen angesehene Teil der Fahrzeugkosten von **2 Euro/km** (für die Jahre 2005 bis 2007) wurde vom Bundesfinanzhof nicht beanstandet. Dieser Wert entspreche den Betriebskosten aufwändiger Modelle gängiger Marken der Oberklasse (z. B. Mercedes SL 600).

Zu beachten ist außerdem, dass ein **Vorsteuerabzug** aus den Fahrzeugkosten insoweit berichtet werden muss, als er auf den unangemessenen Teil entfällt.<sup>21</sup>

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf das Urteil reagiert.

## 8 Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristig Beschäftigte

Werden Mitarbeiter, wie z. B. Aushilfen oder Saisonkräfte, lediglich kurzfristig beschäftigt, unterliegt das Arbeitsentgelt dann **nicht** der **Sozialversicherung**, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als 2 Monate (bei voller Wochenarbeitszeit) oder 50 Arbeitstage (bei weniger als 5 Arbeitstagen in der Woche) befristet ist.<sup>22</sup> Die Beschäftigungszeit wird ggf. kalenderjahresüberschreitend ermittelt. Mehrere aufeinanderfolgende kurzfristige Beschäftigungen innerhalb eines Kalenderjahres – auch bei unterschiedlichen Arbeitgebern – werden zusammengerechnet. Anders als bei geringfügigen Beschäftigungen (sog. Minijobs) spielt die Höhe des Arbeitslohns keine Rolle.

### Beispiel:

Eine Hausfrau wird gegen ein Arbeitsentgelt von 2.500 € monatlich vom 1. Juli bis zum 31. August als Urlaubsvertretung im Einzelhandel beschäftigt.

Der Arbeitslohn bleibt in vollem Umfang sozialversicherungsfrei.

Im Rahmen einer Gesetzesänderung sind die Zeitgrenzen für eine derartige kurzfristige Beschäftigung erweitert worden: Für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018 kommt eine Befreiung auch dann in Betracht, wenn die Beschäftigung bis zu **3 Monate** oder **70 Arbeitstage** dauert.<sup>23</sup> Zu beachten ist, dass im Zeitpunkt des Beschäftigungsbegins das jeweils geltende Recht anzuwenden ist, d. h., bei einer in 2014 aufgenommenen Beschäftigung gelten noch die bisherigen Zeitgrenzen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass kurzfristige Beschäftigungen – unabhängig von der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung – auch **steuerlich** begünstigt sein können (§ 40a Abs. 1 EStG). Die Lohnsteuer für eine kurzfristige Beschäftigung kann vom Arbeitgeber **pauschal** mit **25 %** erhoben werden, wenn

- der Arbeitnehmer lediglich **gelegentlich**, nicht regelmäßig wiederkehrend und für höchstens **18** zusammenhängende **Arbeitstage** beschäftigt wird und
- der Arbeitslohn durchschnittlich **62 Euro** je Arbeitstag nicht überschreitet.

Bei einem höheren Arbeitslohn kann eine Lohnsteuer-Pauschalierung dennoch in Betracht kommen, wenn die Beschäftigung zu einem **unvorhergesehenen** Zeitpunkt sofort erforderlich wird (z. B. bei krankheitsbedingten Ausfällen). Die Beschäftigung von Aushilfskräften, z. B. auf Messen oder Volksfesten, bei denen der Einsatz schon längere Zeit feststeht, kann regelmäßig nicht als „unvorhergesehen“ angesehen werden.<sup>24</sup>

19 Vgl. dazu H 4.10 (12) EStH.

20 Urteil vom 29. April 2014 VIII R 20/12.

21 Siehe § 17 Abs. 2 Nr. 5 UStG; für Aufwendungen, die unter das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG fallen, ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich (§ 15 Abs. 1a UStG).

22 Die Beschäftigung darf, wie z. B. bei Schülern, Studenten, Rentnern, Hausfrauen, **nicht berufsmäßig** ausgeübt werden (siehe im Einzelnen § 8 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch – SGB – IV).

23 § 115 SGB IV i. d. F. des Tarifautonomiestärkungsgesetzes.

24 Vgl. R 40a.1 Abs. 3 LStR.

## Termine und Hinweise zum Jahresende 2014

### Für Arbeitnehmer

*Antrags- und Abgabefristen*

Im sog. ELStAM-Verfahren werden die Personaldaten für den Lohnsteuerabzug vom Arbeitgeber elektronisch abgerufen. Dabei werden die **Lohnsteuerabzugsmerkmale** (z. B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal) regelmäßig aufgrund der Daten der Meldebehörden automatisch von der Finanzverwaltung gebildet und dem Arbeitgeber zum elektronischen Abruf zur Verfügung gestellt. Eine **Änderung** der Merkmale für das laufende Jahr kann vom Arbeitnehmer spätestens bis zum **30. November 2014** beim Finanzamt beantragt werden.

**Lohnsteuer-Freibeträge** (z. B. für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen) sind grundsätzlich nur auf Antrag des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass die Summe der zu berücksichtigenden Freibeträge mehr als 600 Euro beträgt (Antragsgrenze), wobei **Werbungskosten** nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie 1.000 Euro übersteigen. Ein entsprechender Antrag für das laufende Jahr 2014 kann noch bis zum **30. November 2014** beim Finanzamt gestellt werden.

Bis zum **31. Dezember 2014** können Arbeitnehmer, die nicht veranlagungspflichtig sind, eine **Einkommensteuer-Veranlagung 2010** beantragen (sog. Antragsveranlagung).<sup>1</sup>

*Lohnsteuerabzug oder Pauschalbesteuerung*

Für das Jahr **2015** beträgt der Grundfreibetrag weiterhin 8.354 Euro (bei Ehegatten 16.709 Euro). Bedeutung hat die Höhe des Grundfreibetrags z. B. bei der Prüfung, ob statt einer geringfügigen Beschäftigung mit Pauschalbesteuerung (Minijob) eine Beschäftigung mit Lohnsteuerabzugsverfahren in Betracht kommt, da bis zu folgenden Monatslöhnen **keine Lohnsteuer** anfällt:<sup>2</sup>

Steuerklasse	I	II	III	IV	V
Monatslohn	950 €	1.082 €	1.796 €	950 €	104 €

### Für Privatpersonen

*Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften*

Auch für Privatpersonen gilt eine Aufbewahrungspflicht (vgl. § 147a Abgabenordnung – AO), wenn die Summe der **positiven** Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung usw. im vorangegangenen Kalenderjahr **größer** als **500.000 Euro** war. Dann müssen die Aufzeichnungen und Unterlagen über die Einnahmen und Werbungskosten, die mit diesen Einkünften im Zusammenhang stehen, grundsätzlich **6 Jahre** lang aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrungspflicht gilt – wie im betrieblichen Bereich (siehe dazu unten) – auch für elektronische Daten.

Bei Ehepartnern wird die Grenze von 500.000 Euro für jeden Ehepartner gesondert geprüft. Verluste werden dabei nicht berücksichtigt.

Die Aufbewahrungspflicht gilt erstmals für Aufzeichnungen und Unterlagen aus dem Jahr 2010, wenn die Einkunftsgrenze im Jahr 2009 überschritten wurde.<sup>3</sup> Die Aufbewahrungspflicht entfällt erst, wenn die Einkunftsgrenze von 500.000 Euro 5 Jahre in Folge nicht überschritten wurde. Somit sind auch entsprechende Unterlagen aus dem **Jahr 2014** aufzubewahren, wenn in einem Jahr seit 2009 die Grenze überschritten wurde.

*Haushaltsnahe Dienst- / Handwerkerleistungen*

Für Ausgaben in Privathaushalten, z. B. für Putzhilfen, Reinigungsarbeiten oder Gartenpflege, aber auch für Pflege- und Betreuungsleistungen, kann eine **Steuerermäßigung** in Höhe von 20 % der Kosten, höchstens bis zu 4.000 Euro, beantragt werden; für (Arbeitslohn-)Kosten bei Handwerkerleistungen (Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten, Erweiterungsmaßnahmen, Gartengestaltung etc.)<sup>4</sup> gilt daneben ein Ermä-

<sup>1</sup> Für die Antragsveranlagung gilt die allgemeine Festsetzungsfrist von 4 Jahren (siehe R 46.2 Abs. 2 EStR).

<sup>2</sup> Zu beachten ist, dass es im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung zu Steuernachzahlungen kommen kann (z. B. bei der Lohnsteuerklassenkombination III/V oder wenn andere Einkünfte vorliegen) und dass ggf. bei den Sozialversicherungsbeiträgen die Gleitzone-Regelung angewendet werden kann.

<sup>3</sup> Vgl. § 5 Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung.

<sup>4</sup> Siehe hierzu auch Informationsbrief April 2014 Nr. 6.

bigungshöchstbetrag von 1.200 Euro (§ 35a Abs. 2 und 3 EStG). Soll noch für 2014 eine Steuerermäßigung geltend gemacht werden, muss die Bezahlung der Rechnung unbar **bis zum 31. Dezember 2014** auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen.

Verrechnung von  
Verlusten aus  
Aktienverkäufen

Kapitalerträge werden grundsätzlich durch einen – in der Regel von der Bank vorgenommenen – Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) besteuert; Verluste z. B. aus Aktiengeschäften werden von der Bank verrechnet bzw. vorgetragen. Sollen nicht verrechnete Verluste im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung 2014 geltend gemacht werden, muss ein Antrag auf Verlustbescheinigung spätestens bis zum **15. Dezember** des laufenden Jahres bei der betroffenen Bank gestellt werden (§ 43a Abs. 3 Satz 5 EStG).

Kirchensteuer auf  
Kapitalerträge

Ab dem **1. Januar 2015** wird die Kirchensteuer auf **private Kapitalerträge** (siehe § 32d EStG) regelmäßig **automatisch** vom Schuldner der Kapitalerträge (z. B. Bank, Finanzdienstleister, Versicherung oder Kapitalgesellschaft) einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Die dafür erforderlichen Daten (Kirchensteuerabzugsmerkmale) rufen die auszahlenden Stellen beim Bundeszentralamt für Steuern ab und nehmen im Fall der Kirchensteuerpflicht des Anlegers den Abzug entsprechend vor.

Anleger, die die kirchensteuerpflichtigen Daten (z. B. Religionszugehörigkeit) nicht der Bank usw. mitteilen möchten, können der Datenübermittlung für Folgejahre durch Beantragung eines **Sperrvermerks** widersprechen; die Kirchensteuer muss dann im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung nacherklärt werden.<sup>5</sup>

## Für Unternehmen

Aufbewahrungs-  
fristen

Für **Buchführungsunterlagen** gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.<sup>6</sup>

Mit Ablauf der gesetzlichen Fristen können **nach dem 31. Dezember 2014** insbesondere folgende Unterlagen **vernichtet** werden:<sup>7</sup>

### Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten usw., in denen die **letzte Eintragung 2004** und früher erfolgt ist
- **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Inventare, die **2004** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen
- **Buchungsbelege** (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge,<sup>8</sup> Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **2004**

### Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2008** oder früher<sup>9</sup>
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, abgelaufene Darlehens-, Mietverträge, Versicherungspolicen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2008** oder früher

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der **betrieblichen EDV** (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung). Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein.<sup>10</sup> Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abge-

5 Siehe § 51a Abs. 2e EStG sowie Informationsbriefe März 2014 Nr. 1 und Juni 2014 Nr. 4.

6 Siehe dazu BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01 (BStBl 2003 II S. 131).

7 Bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen ist zu prüfen, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten.

8 Ausdrücke **elektronischer** Kontoauszüge (Onlinebanking) genügen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten derzeit i. d. R. **nicht**; hier ist weiterhin zu empfehlen, die Kontoauszüge bzw. Monatssammelkontoauszüge der Kreditinstitute in **Papierform** zu archivieren.

9 Siehe § 41 Abs. 1 Satz 9 EStG.

10 Siehe § 147 Abs. 5 und 6 AO; § 9 Abs. 5 Beitragsverfahrensverordnung.

sandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

#### *Sonderabschreibungen bei kleinen und mittleren Betrieben*

Bei Anschaffung und Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von Gewerbetreibenden und Freiberuflern können neben der normalen Abschreibung **bis zu 20 %** der Aufwendungen gesondert abgeschrieben werden (vgl. § 7g EStG). Die Sonderabschreibung kommt bei Anschaffung bzw. Herstellung bis zum Jahresende in vollem Umfang für das Jahr **2014** in Betracht.

Bei **geplanten** Investitionen kann durch Berücksichtigung eines **Investitionsabzugsbetrags** in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten – maximal bis zu einem Betrag von 200.000 Euro – die steuerliche Wirkung der Abschreibungen vorgezogen werden; die Sonderabschreibung kann dann im Zeitpunkt der Investition (wenn diese innerhalb von 3 Jahren erfolgt) zusätzlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass das Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des auf die Investition folgenden Wirtschaftsjahres im Inland (fast) ausschließlich **betrieblich genutzt** wird.

Der Investitionsabzugsbetrag kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn folgende Größenmerkmale erfüllt sind: Bei Bilanzierenden darf das Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres **235.000 Euro**, bei Land- und Forstwirten der Wirtschaftswert **125.000 Euro** nicht überschreiten; für Unternehmer, die den Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, gilt eine Gewinngrenze von **100.000 Euro**. Zu beachten ist, dass im Hinblick auf die Geltendmachung von Sonderabschreibungen die Größengrenzen für das Jahr gelten, das der Anschaffung des Wirtschaftsguts vorangeht.<sup>11</sup>

#### *Geringwertige Wirtschaftsgüter*

Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, die bis zum **31. Dezember 2014** angeschafft werden, können in 2014 in voller Höhe abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 Euro<sup>12</sup> nicht übersteigen.

Für Wirtschaftsgüter bis 1.000 Euro<sup>12</sup> ist bei Gewinneinkünften (wahlweise) die Bildung eines mit 20 % jährlich abzuschreibenden **Sammelpostens** möglich; in diesem Fall ist für alle anderen in diesem Jahr angeschafften Wirtschaftsgüter eine Sofortabschreibung nur bei Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis zur Höhe von 150 Euro<sup>12</sup> zulässig.

Für Überschusseinkünfte (z. B. nichtselbständige Arbeit, Vermietung und Verpachtung) gilt ausschließlich die 410 Euro-Regelung.<sup>13</sup>

#### *Begünstigung nicht entnommener Gewinne*

Bilanzierende Gewerbetreibende, Selbständige oder Land- und Forstwirte können für ihren nicht entnommenen Gewinn 2014 **beantragen**, dass dieser (lediglich) mit einem Einkommensteuersatz von **28,25 %** besteuert wird. Der Antrag kann für jeden Betrieb oder Mitunternehmer gesondert gestellt werden, bei Gesellschaftern von Personengesellschaften bei mehr als 10 % Gewinnbeteiligung oder einem Gewinnanteil von über 10.000 Euro. Wird der nach Abzug der Steuern verbleibende Gewinn später entnommen, erfolgt eine **Nachversteuerung** mit **25 %** (§ 34a EStG).

#### *Gewillkürtes Betriebsvermögen*

Wirtschaftsgüter, die nicht überwiegend betrieblich genutzt werden, aber in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, können dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn die betriebliche Nutzung **mindestens 10 %**, aber **höchstens 50 %** beträgt (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Dies gilt **unabhängig** von der Gewinnermittlungsart, d. h. sowohl für Bilanzierende als auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln (z. B. Freiberufler – siehe R 4.2 Abs. 1 EStR).

Die Zuordnung zum Betriebs- oder Privatvermögen muss dabei **zeitnah** durch eine Einlage oder Entnahme in der **laufenden Buchführung** erfolgen. Insbesondere zum Jahresende ist zu prüfen, ob ein Wirtschaftsgut weiterhin als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden soll; ist dies nicht der Fall, ist eine entsprechende Entnahme im Rahmen der laufenden Buchführung z. B. für den Monat Dezember zu buchen.

<sup>11</sup> § 7g Abs. 6 Nr. 1 EStG.

<sup>12</sup> Maßgebend ist der reine Warenpreis ohne Vorsteuer; dies gilt auch, wenn die Vorsteuer nicht abziehbar ist (siehe R 9b Abs. 2 Satz 1 und 2 EStR).

<sup>13</sup> § 9 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 EStG.

### *Geschenke für Geschäftsfreunde/ Bewirtungen*

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die **nicht** Arbeitnehmer des Zuwendenden sind, dürfen insgesamt **35 Euro**<sup>14</sup> pro Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, sofern sie als Betriebsausgaben berücksichtigt werden sollen. **Nicht** zu den Geschenken gehören z. B. Rabatte, Gewinne anlässlich eines Preisausschreibens oder sog. Zugaben, d. h. Gegenstände, die Kunden im Zusammenhang mit einem Einkauf kostenlos zusätzlich erhalten,<sup>15</sup> sowie Streuwerbeartikel,<sup>16</sup> die z. B. auf Messen abgegeben werden.

Der zuwendende Unternehmer kann **Sachgeschenke** an Geschäftsfreunde im Rahmen des § 37b EStG pauschal mit **30 %**<sup>17</sup> versteuern, wenn der Empfänger im Inland einkommensteuerpflichtig ist; dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch für Zuwendungen mit einem Wert von weniger als 35 Euro.<sup>18</sup> Bei Pauschalbesteuerung muss diese Regelung aber für alle im Wirtschaftsjahr gewährten Geschenke (an Geschäftsfreunde) vorgenommen werden. Der Empfänger braucht die Sachzuwendungen dann nicht der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Kosten für die **Bewirtung** von Geschäftspartnern, Kunden etc. (auch soweit eigene Arbeitnehmer teilnehmen) sind nur in Höhe von **70 %** steuerlich berücksichtigungsfähig; dabei müssen bestimmte Nachweispflichten erfüllt sein.<sup>19</sup>

Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken und Bewirtungsaufwendungen ist außerdem, dass die Aufwendungen **einzel**n und **getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben **aufgezeichnet** werden (§ 4 Abs. 7 EStG).

### *Sachzuwendungen an Mitarbeiter*

Aufwendungen des Arbeitgebers für **Sachzuwendungen** oder Geschenke an seine **Arbeitnehmer** können regelmäßig als Betriebsausgaben geltend gemacht werden; sie sind allerdings grundsätzlich beim Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Eine Ausnahme bilden übliche **Aufmerksamkeiten** aus besonderem Anlass (z. B. Blumen, Pralinen oder ein Buch zum Geburtstag oder zur Hochzeit), wenn der Wert des Geschenks **40 Euro** je Anlass nicht überschreitet. Diese Regelung soll entsprechend auf die Besteuerung von Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde anzuwenden sein.<sup>20</sup>

Begünstigt sind auch Zuwendungen in Form von **(Waren-)Gutscheinen** (z. B. zur Einlösung in Tankstellen, Supermärkten oder Feinkostgeschäften), wenn die Auszahlung von Bargeld ausgeschlossen ist. Derartige Zuwendungen bleiben steuerfrei, wenn der Wert des Gutscheins – ggf. zusammen mit anderen Sachbezügen – die Freigrenze von **44 Euro monatlich** nicht übersteigt (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG).

Für teurere Sachzuwendungen kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für alle betroffenen Arbeitnehmer pauschal mit 30 % übernehmen (vgl. § 37b EStG; siehe hierzu oben).

Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich von **Betriebsveranstaltungen** (z. B. Weihnachtsfeier) bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Zuwendung bei höchstens zwei Veranstaltungen jährlich für den einzelnen Arbeitnehmer insgesamt nicht mehr als **110 Euro** pro Veranstaltung beträgt.<sup>21</sup> Wird dieser Betrag überschritten, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) übernehmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG).

### *Vorabaufwendungen für 2015*

Nicht regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, die beispielsweise im Januar 2015 fällig werden, können von **nichtbilanzierenden** Steuerpflichtigen bereits 2014 geleistet werden, wenn eine Steuerminderung noch in diesem Jahr beabsichtigt ist. Werden in diesen Fällen offene Lieferantenrechnungen noch 2014 bezahlt, mindert dies ebenfalls den steuerlichen Gewinn im Jahr 2014.

Lediglich bei Gegenständen des Anlagevermögens ist es für den Beginn der Inanspruchnahme der Absetzungen unerheblich, ob das Anlagegut bereits bezahlt ist. Entscheidend ist hier der Anschaffungs- oder Fertigstellungszeitpunkt.

14 Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern ohne Umsatzsteuer (vgl. R 9b Abs. 2 Satz 3 EStR).

15 Siehe auch BFH-Urteil vom 12. Oktober 2010 I R 99/09 (BFH/NV 2011 S. 650).

16 Zuwendungen bis zu einem Wert von 10 Euro (Fußnote 14); siehe dazu auch BMF-Schreiben vom 29. April 2008 – IV B 2 – S 2297-b/07/0001 (BStBl 2008 I S. 566).

17 Zuzüglich Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer.

18 Siehe hierzu BFH-Urteile vom 16. Oktober 2013 VI R 52/11 und VI R 57/11 sowie Informationsbrief April 2014 Nr. 4.

19 Siehe dazu § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG, R 4.10 EStR, H 4.10 (5–9) EStH.

20 Siehe Informationsbrief März 2013 Nr. 5.

21 Siehe R 19.5 LStR.